

Zeitschrift: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich
Herausgeber: Antiquarische Gesellschaft in Zürich
Band: 69 (2002)

Artikel: Die Kantonale Denkmalpflege als staatliche Fachstelle seit 1958
Autor: Renfer, Christian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1045411>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Kantonale Denkmalpflege als staatliche Fachstelle seit 1958

Christian Renfer, Kantonaler Denkmalpfleger

1998 konnte die Kantonale Denkmalpflege als staatliche Fachstelle ihr 40-Jahr-Jubiläum begehen. In der Ausschreibung für die erste Stellenbesetzung wurde 1957 ein Denkmalpfleger archäologisch-historischer Ausrichtung im Halbtagespensum gesucht und in der Person von Dr. Walter Drack gefunden. Dieser hat als erster staatlicher Leiter des Fachbereichs Archäologie und Denkmalpflege das Doppelamt bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1982 bekleidet. Auf ihn folgte, mit etwas anderer fachlicher Ausrichtung, 1982 der Architekt Andreas Pflughard, der bis 1995 kantonaler Denkmalpfleger und in Personalunion auch Leiter der Kantonsarchäologie war und 1995 pensioniert wurde. Die dritte Etappe begann mit der Übernahme der Verantwortung durch den Schreiber, der als Kunsthistoriker bereits seit Dracks Rücktritt 1982 seine Erfahrung mit staatlicher Denkmalpflege als Leiter des Ressorts Bauberatung gemacht hatte und ab 1995 nun die Fachstelle leitet. Gleichzeitig mit seinem Amtsantritt wurde die Kantonsarchäologie verselbstständigt und der Leitung von Andreas Zürcher unterstellt, der bereits seit Jahren die eigentliche Verantwortung für diesen Bereich getragen hatte. Mit den drei bisherigen Denkmalpflegern, von denen jeder aus einer anderen akademischen Richtung kam, sind nicht nur drei unterschiedliche Etappen verbunden, die jede ihre eigene politische und gesellschaftliche Prägung aufwies, es verbinden sich mit den drei Zeitabschnitten auch unterschiedliche konzeptionelle Schwerpunkte.

Der erste Denkmalpfleger, Walter Drack, war von seinem Naturell und seiner Ausbildung her mit Leib und Seele Archäologe und wissenschaftlicher Konservator. Die anschaulichen Tafeln mit erklärendem Text und Bild in verschiedenen Kirchen des Kantons legen heute noch Zeugnis ab vom didaktischen Anliegen des untersuchenden Wissenschaftlers. Neben grossen archäologischen Grabungen wie jene des Vicus Vitodurum / Oberwinterthur gehen auch die ersten archäologischen Freilichtstätten im Kanton Zürich auf ihn zurück. Der römische Gutshof in Seeb und das Römerkastell Irgenhausen bei Pfäffikon sind für den Besucher heute noch erlebbar, ebenso mehrere mittelalterliche Ruinen, die unter Drack konserviert worden sind (Freienstein, Schauenberg, Alt-Regensberg). Restauratorisch widmete sich der erfahrene Denkmalpfleger vor allem der mittelalterlichen Wandmalerei in den Zürcher Landkirchen. St. Arbogast in Oberwinterthur, Wiesendangen, Zell oder Eglisau hat er begleitet und unter Zuzug der damals besten Restauratoren konserviert. Er hat sich auch nie gescheut, Bundesexperten zu seiner Unterstützung beizuziehen. Bekannte Namen der schweizerischen Denkmalpflege wie Hermann Fierz, Karl Keller und Albert Knoepfli sind mit bedeutenden Restaurierungen im Kanton Zürich verbunden. Drack musste auch herbe Rückschläge in Kauf nehmen. Unverständnis in der Politik und in der Bevölkerung liess wichtige Bauzeugen wie das Haus «zur Gerbe» in Kloten oder die Alte Post in

Regensdorf trotz kämpferischem Einsatz des Kantonalen Denkmalpflegers verschwinden. Dafür hatte er die Genugtuung, verkannte Kulturzeugnisse, wie das heruntergekommene, ehemalige Gerichtsherrenschloss in Uitikon durch Rekonstruktion des ursprünglichen Zustandes zu neuem Leben zu erwecken. Auch die Erhaltung des Höchhuses in Küsnacht, verbunden mit einem anstrengenden politischen Kampf gegen den dominierenden Strassenbau in jener Zeit, ist mit dem Namen Drack verbunden. Aus den eben genannten Gründen lag Drack die Objektinventarisierung besonders am Herzen. Lange bevor in der Schweiz denkmalpflegerische Inventarisierung methodisch betrieben wurde, erstellte der erste Denkmalpfleger des Kantons Zürich sein Arbeitsinstrument, das «Inventar der kulturhistorischen Objekte», in rasch fortschreitender Feldarbeit selber. Erster Mitarbeiter in dieser vordringlichen Aufgabe war Adolf Häderli, der heute noch in der Kantonalen Denkmalpflege arbeitet. Die Kartei umfasst einige 1000 Karten im Format A5 mit Foto und den wichtigsten Angaben zur Objektidentifikation (besonders wichtig die Adresse mit Versicherungsnummer und die Jahresdaten am Bau). Innerhalb zehn Jahren wurde das Hinweisinventar in den 171 Gemeinden des Kantons abgeschlossen und dient heute noch als praktisches Grundlageninstrument in der Alltagsarbeit der Denkmalpflege.

Einen besonderen Einsatz leistete der erste kantonale Denkmalpfleger, nun bereits unterstützt durch seinen Denkmalpflegearchitekten Andreas Pflughard und mehrere Mitarbeiter, im Europäischen Jahr für Denkmalpflege und Heimatschutz 1975. Dieser Anlass zeigt, dass in der Zeit des grossen wirtschaftlichen Aufschwungs das Bedürfnis nach Heimatschutz nicht nur in der Schweiz gewachsen war. Drack benutzte diesen Umstand, um in didaktischer Form auf die Anliegen der Denkmalpflege aufmerksam zu machen. Er engagierte alle Mitarbeiter und freischaffenden Fachleute, um unter dem Titel *Denk mal!* 100 attraktive Plakate zu Bau- und Kulturdenkmälern zu schaffen, die er an der Bahnhofstrasse in Zürich aufstellen liess. Gleichzeitig fasste er diese Plakate zu einer kleinen didaktischen Schrift zusammen, die er im Lehrmittelverlag des Kantons Zürich herausgab und an die Schulen verteilen liess.

Die Denkmalpflege unter Walter Drack war eine Pionierperiode. Ihre Werte verband sie inhaltlich stark mit den Anliegen der «Vereinigung für Heimatschutz», mit der zusammen der Denkmalpfleger oft Initiativen gegen die Verschandelung der Landschaft und Ortsbilder im Kanton Zürich ergriff.

Die Ära Pflughard dagegen wurde durch neue Impulse geprägt. Die administrative Verankerung der Denkmalpflege, die Schaffung griffiger Gesetzesgrundlagen und schliesslich deren Umsetzung in verbindlicher politischer Form, das waren die Anliegen des zweiten Denkmalpflegers im Kanton Zürich. Nach den beiden ersten Jahren seiner Einarbeitung nach 1969 kam mit dem Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung vom 17. März 1972 bereits die erste grosse Herausforderung für den Chefarchitekten der Zürcher Denkmalpflege. Die hier gestellte Aufgabe war aus ganzheitlicher Sicht anzugehen, denn noch gab es im Kanton Zürich kein Baugesetz, das den Heimat- und Denkmalschutz als nachhaltige staatliche Aufgabe definierte, obschon der Verlust an Substanz in den Dörfern und Ortskernen bereits verheerende Ausmasse angenommen hatte. Doch mit dem Bundeserlass, für dessen Durchsetzung die kantonale Baudirektion verantwortlich war, wurden die Kantone angewiesen, Schutzgebiete und Schutzobjekte (einschliesslich Baudenkmäler

und Ortsbilder) zu bezeichnen. Diese in einer raschen Bestandserhebung erfassten schützenswerten Ortsbilder bildeten nicht nur die Grundlage für die legitime Anordnung von Schutzmassnahmen in den folgenden fünf Jahren, sondern auch den Ausgangspunkt für die vom nachfolgenden Planungs- und Baugesetz verlangte definitive Festsetzung der schützenswerten Ortsbilder im Kanton Zürich. Gegen fünfzig Ortsbilder wurden schliesslich 1980 durch eine Perimeterlinie vom Regierungsrat festgesetzt.

Eine wesentlich veränderte Situation entstand für die Belange der Denkmalpflege mit der Inkraftsetzung des neuen Planungs- und Baugesetzes 1975. Von nun an war der Natur- und Heimatschutz, welcher den Denkmalschutz und den Schutz archäologischer Stätten mit einschliesst, Bestandteil der kantonalen Baugesetzgebung. In vorbildlicher Art formuliert dieses Gesetz die Grundlagen für den staatlichen Schutz sowohl des Naturraumes wie der Kulturlandschaft. Der Abschnitt zum Natur- und Heimatschutz führt die Selbstbindung des Gemeinwesens für die umfassende Behördentätigkeit ein und verpflichtet Staat und Gemeinden sowohl als Eigentümer wie als Exekutivgewalt zur Erhaltung von Natur- und Kulturdenkmälern. Er verlangt sodann als Grundlage dazu die Erstellung von Inventaren (Inventar der Naturdenkmäler, der Ortsbilder und der Baudenkmäler). Allerdings regelt das Gesetz unterschiedliche politische Zuständigkeiten in der Ausübung des Natur- und Denkmalschutzes. Der Kanton hat demnach nur für die Objekte von überkommunaler (das heisst regionaler und kantonalen) Bedeutung zu sorgen, während alle kommunalen Objekte, und das ist die Mehrzahl des Denkmälerbestands im Kanton, von der Gemeinde zu beurteilen sind. In den folgenden 25 Jahren hat sich diese Trennung nach der jeweiligen Bedeutung (kommunal, regional, kantonal) als grundsätzliches Hemmnis für das umfassende Wirken der Denkmalpflege im Kanton Zürich erwiesen. Andererseits hat es mit der Formulierung der Selbstbindung die Einflussnahme der staatliche Fachstelle auf das Handeln der einzelnen Direktionen der kantonalen Verwaltung erleichtert. Die seither im kantonalen Inventar der Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung verzeichneten zirka 1500–1800 schützenswerten Einzelbauten im ganzen Kantonsgebiet sind damit zu einem festen und in der staatlichen Tätigkeit beachteten Baudenkmälerbestand geworden, auf den die Denkmalpflege als Schutzbehörde ihre Hand legen kann. Die politische Auseinandersetzung um die Wahrung des Denkmalschutzes als öffentliches Interesse ist damit auf eine rechtliche Basis gestellt worden.

In der Ära Pflughard wurde die praktische Umsetzung des Denkmalschutzes nach dem Buchstaben des Gesetzes optimistisch an die Hand genommen und erprobt. Dies wurde dadurch erleichtert, dass gleichzeitig durch Gesetz ein Natur- und Heimatschutzfonds geschaffen wurde, den der Kantonsrat durch jährliche Einlage zu speisen hat. Aus diesem Fonds werden materielle Einschränkungen, die aus staatlichen Schutzmassnahmen entstehen, abgegolten. Es kann sich dabei um Entschädigungen für Nutzungseinschränkungen, Tätigkeiten im Bereich des Natur- und Ortsbildschutzes oder für den Erwerb von geschützten Baudenkmälern, Liegenschaften und Schutzgebieten handeln. Ausserdem stehen der Denkmalpflege Geldmittel aus dem Lotteriefonds zur Verfügung, welche für freiwillige Beiträge an Gebäuderestaurierungen ausgerichtet werden können. Allerdings stellte sich in den ersten zehn Jahren nach Inkraftsetzung des Planungs- und Baugesetzes in zunehmendem Masse eine spürbare

Diskrepanz zwischen der reinen Rechtsmittelanwendung (Schutzanordnung und deren Stützung durch Gerichtsentscheide) und der faktischen Erhaltungsmöglichkeit gegen den Willen des Eigentümers heraus. Zudem kann in der Regel ohne die politische Zustimmung keine Schutzmassnahme durchgesetzt werden. Damit ist der Denkmalschutz zur weitgehend politischen Dimension geworden und pragmatisches Handeln der Denkmalpflege wird in diesem Umfeld rasch als opportunistisch abgestempelt. Jedenfalls gibt es zu denken, dass im Kanton Zürich formell geschützte Baudenkmäler existieren, für deren Erhaltung in den letzten 20 Jahren kein Finger gerührt wurde, weder von Eigentümern noch von Behördenseite. Und es gibt umgekehrt Baudenkmäler, denen aus politischen oder finanziellen Gründen nie ein formeller Schutz zuteil wurde, obschon sie unbestrittene Schutzobjekte im Sinne des Gesetzes und in ihrem Bestand gefährdet sind. Andere konnten nach langer Stagnation, welche eine Unterschutzstellung oft auslöst, infolge veränderter Umstände (zum Beispiel Besitzerwechsel, oder der wiederholter Anlauf zu einer gütlichen Einigung) doch noch vor dem Zerfall gerettet werden. 1972 stellte die Baudirektion im Zuge des Dringlichen Bundesbeschluss die Liegenschaft «Kreuzbühl» in Oberrieden unter Schutz. Erst 10 Jahre danach wurde dieser Entscheid durch das Bundesgericht bestätigt und die Restaurierung des vernachlässigten Gebäudes konnte in den nachfolgenden andert-halb Jahren glücklich abgeschlossen werden. Die 1993 unter Schutz gestellte Fabrikanlage im Jakobstal bei Bülach steht heute als brandgeschädigte Ruine in der Landschaft, weil seither keine Lösung für deren Instandsetzung gefunden werden konnte.

Schon früh hat Andreas Pflughard als zweiter Denkmalpfleger nach Walter Drack auf Verhandlungen gesetzt und, unter Ausnützung des ganzen mit den Fondsmitteln vorgegebenen Verhandlungsspielraumes, vorbildliche Erhaltungsaktionen für akut gefährdete Schutzobjekte durchgespielt. 1979 erwarb der Kanton aus Mitteln des Natur- und Heimatschutzfonds den grösseren Teil der erhaltenswerten Fabrikanlage im Bärethswiler Neuthal. Darin hat der im gleichen Jahr gegründete «Verein zur Erhaltung alter Handwerks- und Industrieanlagen» im Zürcher Oberland (VEHI) ein Textilmuseum mit betriebsfähigem Maschinenpark eingerichtet. Neben dem umfangreichen Gebäudebestand ist hier vor kurzer Zeit auch der Park in garten-denkmalspflegerischem Sinne erneuert worden. Die ehemaligen Fabrikweiher sind zudem als Naturschutzgebiete eingetragen. Trotzdem ist das ausgedehnte Areal für Wanderungen erschlossen und erfüllt so eine wichtige Funktion als Naherholungsraum. 1993 wurde die Lokremise in Uster als bedeutendes Denkmal der Industrie- und Verkehrsgeschichte unter Schutz gestellt, vom Kanton übernommen und der «Genossenschaft Lokremise» zur Instandsetzung und Benutzung übergeben. Die aus einem älteren und einem jüngeren Depotgebäude bestehende Anlage mit zentraler Drehscheibe muss aber aufgrund der beschränkten Mittel in Etappen restauriert werden.

Als Folge der Einführung des Planungs- und Baugesetzes wurden ab 1976 in den Gemeinden des Kantons Zürich Bau- und Zonenordnungen geschaffen, in denen schutzwürdige Ortsbilder ausgeschieden und Gestaltungsvorschriften für das Bauen in den Kernzonen erlassen wurden. Eine dieser Vorschriften regelte beispielsweise die zurückhaltende Bestückung der Dachflächen mit Dachaufbauten oder die Verwendung ortsüblicher Materialien. Mit diesen Instrumentarien erhoffte man sich in den 1970er-Jahren die Bewahrung herkömmlicher Bauformen und Siedlungsstrukturen.

Die Entwicklung zeigte jedoch in der Folge mit aller Deutlichkeit, dass damit die Erhaltung der Bausubstanz in den Ortskernen nicht gewährleistet werden konnte, sondern bloss einer falsch verstandenen Weiterführung traditioneller Bauweise das Wort geredet wurde. Es ist deshalb nicht unerheblich zu wissen, dass in den Jahren zwischen 1975 und 1998 die intensive Beratungstätigkeit der Denkmalpflege in den schützenswerten Ortsbildern für deren substanzielle Erhaltung von besonderer Bedeutung war. Dass hier seit Inkraftsetzung der Natur- und Heimatschutzverordnung im Jahre 1979 jedes Baugesuch vom Kanton genehmigt werden musste, stärkte den Einfluss der Denkmalpflege auf der Zürcher Landschaft. Viele Hauseigentümer konnten auf diesem Wege erreicht und zu sachgerechter Instandsetzung ihrer Gebäude bewogen werden. Infolge dieses breiten Wirkens erhöhte sich das Budget der Denkmalpflege aus den beiden Fonds bis 1993 auf fast 20 Millionen Franken. Heute beträgt es noch halb so viel.

1995 wurde Andreas Pflughard pensioniert und die Leitung der Kantonalen Denkmalpflege übernahm der Schreiber, während die Kantonsarchäologie gleichzeitig verselbstständigt wurde. Nicht nur der Wechsel politischer Paradigmen in der Zeit seines Amtsantritts (wirtschaftliche Rezession, Sparmassnahmen der öffentlichen Hand, Verwaltungsreform), sondern auch sein fachlicher Werdegang als Kunsthistoriker, Bauernhausforscher und Leiter der Bauberatung seit 1982 beeinflussten von Anfang an das Wirken des dritten Denkmalpflegers im Kanton Zürich. Die Sparmassnahmen des Parlaments und ein wachsender Widerstand politischer Kräfte gegen das Wirken der Denkmalpflege, verbunden mit den Schlagworten Deregulierung und freie Marktwirtschaft, verhinderten seit 1995 zunehmend einen globalen denkmalpflegerischen Ansatz, der den Einzelbau als Teil eines geschichtlich entstandenen Ensembles begreift. Die zürcherische Baugesetzgebung von 1975 hat diesen eminent historischen Ansatz aus politischen und realpolitischen Gründen nicht aufgenommen. Stattdessen wurde besonderes Gewicht auf die Bedeutungsabstufung und die auf Kanton und Gemeinden verteilte Zuständigkeit gelegt. Ausserdem wurden Ortsbild und Einzeldenkmal als getrennte Schutzeinheiten bezeichnet, die mit unterschiedlichen planerischen Mitteln zu behandeln sind. Gezwungenermassen beschränkt sich heute die Kantonale Denkmalpflege schwergewichtig auf die Betreuung der ca. 1500 inventarisierten Einzelobjekte von überkommunaler Bedeutung. Besonderes Gewicht kommt dabei der laufenden Inventarergrünzung zu, die das Gesetz verlangt. Damit ist das Inventar selbst ein dynamischer Prozess, der sich den Zeitumständen und der jeweiligen denkmalpflegerischen Sicht anzupassen vermag. Die Inventarlisten von 1979 werden deshalb regionenweise überprüft und ergänzt und neue, bisher nicht erfasste Bauten (es handelt sich beispielsweise um wenig beachtete Kleinbauten, wie die Transformatorenhäuschen oder um industrielle Bauten und Bauzeugnisse aus der Zeit zwischen 1900 und 1970, denen man bisher zu wenig Beachtung geschenkt hat) zur Aufnahme ins Inventar vorgeschlagen. Entscheidungsinstanz ist die kantonale Baudirektion, der es zusteht, auch politische Gesichtspunkte für die Neuaufnahme von Schutzobjekten geltend zu machen. So hat 1996 der Baudirektor entschieden, bloss zwei der vier Gaskessel im Gaswerk Schlieren in die kantonale Liste aufzunehmen. In den alltäglichen Schutzbemühungen hat die Fachberatung, der sinnvolle Einsatz finanzieller Beiträge bei konkreten Baumassnahmen und die freiwillige Schutz-

vereinbarung zwischen Hauseigentümern und Kanton Vorrang vor verfügbaren Unterschutzstellungen. Das Verhältnis zwischen Schutzanordnung und Schutzvertrag steht heute etwa 1 zu 50. Bei einer Schutzvereinbarung verhandeln beide Seiten von Anfang an über gegenseitige Rechte und Pflichten. Damit entsteht ein tragfähiger Kompromiss. Das mittelalterliche, ehemalige Bauernhaus an der Alten Landstrasse in Uetikon ist ein gutes Beispiel dafür, wie ein unter Schutz gestelltes Baudenkmal zunächst jahrelang vergammelt, bis sich endlich ein initiativer neuer Besitzer zu dessen fachgerechten Restaurierung entschliesst. Das Resultat ist eine sorgfältige und vorbildliche Konservierung der mittelalterlichen Substanz des 14., 15. und 16. Jahrhunderts.

Eine besondere Bedeutung kommt heute der wissenschaftlichen Untersuchung, Inventarisierung und Dokumentation der ständig schwindenden historischen Bausubstanz zu. So wurde seit 1982 das Alter von über 300 Objekten dendrochronologisch bestimmt. Die eindeutige Klärung des Alters oder der wichtigsten Bauphasen eines historischen Gebäudes erleichtert nicht nur denkmalpflegerische Massnahmen, sie bildet oft auch das gewichtigste Argument für einen Schutz. Die fachliche Beratung und die Einflussnahme für eine objektverträgliche Umnutzung historischer Gebäude sind willkommene Dienstleistungen der Denkmalpflege im heutigen Umbauprozess. In engem Zusammenwirken konnten auf diese Weise die Bauten der Honegger'schen Fabrik in der Bleiche in Wald neuen Nutzungen zugeführt werden. Wohnen in der Fabrik kann einer substanziellen Erhaltung durchaus förderlich sein, wie dieses Beispiel zeigt. Dagegen haben die Nutzungsansprüche bei Kirchenrenovierungen in jüngster Zeit neue Dimensionen erreicht. Platz schaffen heisst hier die Devise, Ausräumen ist die bauliche Konsequenz, die es mit allen Argumenten zu verhindern gilt. Dabei sind Kompromisse und gegenseitige Rücksichtnahme unabdingbar. Die Kirchen in Fischenthal, Bubikon, Bauma und Fällanden sind nur einige Beispiele, bei denen der Schaden durch rechtzeitige Intervention der Denkmalpflege in Grenzen gehalten werden konnte und wo der Innenraum heute trotz Veränderungen weiterhin zu überzeugen vermag. Die Vermittlung technologischer Erkenntnisse und historischer Baupraktiken ist im durchstrukturierten generalistischen Bauwesen unserer Zeit nicht leicht. Die Veröffentlichung fachlicher Erkenntnisse und die Vermittlung denkmalpflegerischer Werte haben deshalb in der publizistischen Tätigkeit der Denkmalpflege einen zentralen Stellenwert. In der Medienarbeit, in Veranstaltungen wie den alljährlichen Stadtführungen in Zürich oder dem internationalen Tag des offenen Denkmals und in der Mitwirkung bei der Erarbeitung architektonischer und städtebaulicher Lösungen (Wettbewerbe) hat die Denkmalpflege die Chance, ihren gesamtgesellschaftlichen Anspruch in der Erhaltung und Vermittlung kultureller Werte unter Beweis zu stellen. Die «Berichte Zürcher Denkmalpflege» hat schon Walter Drack 1958 ins Leben gerufen. Am Anfang waren es dünne broschiierte Hefte, die der Denkmalpfleger nebenbei selber bearbeitete. Soeben wurde nun der voluminöse 14. Bericht dieser Reihe veröffentlicht, an dessen Herstellung das ganze 20-köpfige Team der Denkmalpflege in irgendeiner Weise beteiligt war. In den «Monografien Denkmalpflege» werden einzelne Bauten und der denkmalpflegerische Umgang mit ihnen behandelt (Bd. 2 und 3 zur Restaurierung der Klosterkirche Rheinau) und in den als Werkstattberichte konzipierten «Kleinen Schriften zur Zürcher Denkmalpflege» kommen einzelne wissenschaftliche Sachbereiche aus den Gebieten der Restaurie-

rung, Dokumentation und Inventarisierung, aber auch grundsätzliche Fragen zur Denkmalpflege zur Darstellung (Hefte 4 bis 7 zur Geschichte des öffentlichen Bauwesens in Zürich seit 1798). Die heutigen elektronischen Hilfsmittel erleichtern nicht nur die wissenschaftliche Aufarbeitung weit gefächerter Sachkomplexe, sie strukturieren auch die Alltagsarbeit der Denkmalpflege und haben schliesslich die Publikationen innert kürzester Zeit ganz wesentlich verbilligt.

Die politische Infragestellung der Denkmalpflege als staatliche Aufgabe und die ständigen Sparaufträge des Parlaments haben es in jüngster Zeit dringlich erscheinen lassen, dass die Kantonale Denkmalpflege im Rahmen der Verwaltungsreform einen ausformulierten Leistungsauftrag erhält. Er liegt seit diesem Jahr vor. Damit hat sich ein Kreis geschlossen: 1958 hat die Kantonale Denkmalpflege als staatliche Stelle mit einer halben Stelle begonnen, 1972 erhielt sie mit dem Dringlichen Bundesbeschluss zur Raumplanung zusätzliche Aufgaben in der Ortsbildpflege. 1975 wurde dem Denkmalschutz mit dem zürcherischen Planungs- und Baugesetz eine gesetzliche Basis gegeben und seit 2001 sind ihre Aufgaben in einem verbindlichen Leistungsauftrag festgeschrieben. Hoffen wir, dass damit die staatliche Verantwortung für den Denkmalschutz für einen weiteren Zeitraum gesichert ist. Bereits steht die Gesamtrevision des Planungs- und Baugesetzes von 1975 vor der Tür, welche auch die Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes nach 2003 neu definieren wird.